FEUERWEHR
und
GEWERBERECHT

FJUR Mag. Dr. Johann Steininger

Grundlagen:
Ausbilderschulung am 09.02.2015 Tulln/ Mag. Peter
Fachvortrag am 10.12.2014 BH Horn/Mag. Obleser, Mag. Steininger-Gurnhofer

Februar 2015

INHALT

- **AUFGABEN – ABGRENZUNG**
  - Feuerpolizei
  - Gefahrenpolizei
- **“GEWERBENAHE“ TÄTIGKEITEN**
- **VERSTÖSSE UND DEREN KONSEQUENZEN**
- **VERANSTALTUNGEN**
- **AMTSHAFTUNG**
- **VERRECHNUNG**

AUFGABEN – ABGRENZUNG

ÖRTLICHE FEUERPOLIZEI

§2 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG)

- Verhütung von Bränden
- Bekämpfung von Bränden
- Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand
- Erhebungen über die Brandursache

UND

Ausschließlich im örtlichen und sachlichen Interesse der Gemeinde gelegen!

AUFGABEN – ABGRENZUNG

ÖRTLICHE GEFAHRENPOLIZEI

§ 3 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG)

Maßnahmen zur…

- Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter
- **Abwehr von Gefahren** für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können
- Notversorgung der Bevölkerung und öffentlichen Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern

AUFGABEN – ABGRENZUNG

Regelung der Zuständigkeit und Besorgung

- **Feuerpolizei**
  - Örtlich: Gemeinde
  - Überörtlich: Land NÖ und NÖ Landesfeuerwehrverband

- **Gefahrenpolizei**
  - Örtlich: Gemeinde
  - Überörtlich: Das NÖ FG enthält (derzeit) keine Regelung

ACHTUNG: Sonderregelungen sind zu beachten

Beispiele: § 7 NÖ Katastrophenhilfegesetz
Straßenverkehrsordnung 1960
(§ 29 abs.4, § 44b, § 89a Abs.3)
§ 31 Wasserrechtsgesetz

AUFGABEN – ABGRENZUNG

Sonstige Hilfeleistung gemäß § 32a Abs.5 NÖ FG

Darüber hinaus kann jede Feuerwehr technische und persönliche Hilfeleistungen erbringen, für die sie ihrer Einrichtung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet sind.

DIES STELLT KEINE ERWEITERUNG DES AUFGABENBEREICHES DAR!

AUFGABEN – ABGRENZUNG

Sonstige Hilfeleistung gemäß § 32a Abs.5 NÖ FG

Hilfeleistung im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen

Diese Hilfeleistung ist in verschiedenen Materiengesetzen geregelt

Beispiele:

- STVO 1960
- Luftreinhaltegesetz
- Wasserrechtsgesetz 1959

Diese Tätigkeiten fallen in den hoheitlichen Bereich und die Feuerwehr handelt als Hilfsorgan = verlängerter Arm der Behörde.

AUFGABEN – ABGRENZUNG

Hilfeleistung anderer Natur gemäß § 32a Abs. 5 NÖ FG

Dies eröffnet die Möglichkeit für private Auftraggeber auch die Feuerwehr heranzuziehen.

Mit der Auftragsübernahme entsteht ein privatrechtlicher Vertrag.

Fiskalgeltung der Grundrechte ist eine Folge:

Bindung an die Grundrechte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

AUFGABEN – ABGRENZUNG

Allgemeine **Pflichten** nach §§ 22 und 30 NÖ FG, die für **JEDERMANN** gelten:

- Unterlassen jeglicher Behinderungen
- Verständigungs- und Meldepflicht
- Mitarbeitspflicht
- Überlassung von Hilfsmittel, Gegenständen
- Duldungspflichten

Ein Entschädigungsanspruch ist bei der Gemeinde geltend zu machen – Schadenersatz durch die Gemeinde.

Gewerbe

Reglementierte Gewerbe

Befähigungsnachweis

Freie Gewerbe

Anmeldungsgrundsatz

(ev. Ausübungsvorschriften)

Gewerbenahe Tätigkeiten

Abschleppen von Fahrzeugen:

Aufgabe der Feuerwehr

- Bergung von Fahrzeugen
- Verbringung von Fahrzeugen zum nächsten gesicherten Abstellplatz, wenn Gefährdung argumentiert werden kann
- Entfernen von Fahrzeugen (StVO)

Gewerbeausübung

- Transport von Fahrzeugen
- Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit einem hzGG von mehr als 3,5 t
- Konzession nach dem Güterbeförderungsgesetz
- reglementiertes Gewerbe

Gewerbenahe Tätigkeiten

Baumschnitt:

Aufgabe der Feuerwehr

- Entfernen von Bäumen oder Ästen, welche Gefährdungen bewirken
- Üben solcher Tätigkeiten ohne Entgelt und Wiederholungsabsicht

Gewerbeausübung

- Sonstige Baumschnitte
- Baumrodung und Baumfällung
- freies Gewerbe

Gewerbenahe Tätigkeiten

Shuttle Dienste:

Aufgabe der Feuerwehr

- keine
- bei Feuerwehrfesten Entscheidung WST 1 vom 7.8.2008
- mittelbare Erwerbstätigkeit

Gewerbeausübung

- Heimbringdienste
- Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz
- Mietwagengewerbe mit Personenkraftwagen

Gewerbenahe Tätigkeiten

Catering Service:

Aufgabe der Feuerwehr

- Versorgung bei Veranstaltungen innerhalb des gesetzlichen Wirkungsbereiches

Gewerbeausübung

- Versorgung außerhalb eigener Veranstaltungen
- Ausübungsregeln für Gastgewerbe in der GewO
- reglementiertes Gewerbe

Gewerbenahe Tätigkeiten

Kantine:

Aufgabe der Feuerwehr

- Versorgung der Mannschaft zu Selbstkostenpreisen

Gewerbeausübung

- Entgeltliche Versorgung der Mannschaft und ev. der Öffentlichkeit
- Ausübungsregeln für Gastgewerbe in der GewO
- reglementiertes Gewerbe
- Betriebsanlagengenehmigung

Gewerbenahe Tätigkeiten

Sprengungen:

Aufgabe der Feuerwehr

- Sprengung aufgrund bestehender Gefährdung durch z.B. Eisstoß

Gewerbeausübung

- Sprengungen gegen Entgelt
- reglementiertes Gewerbe
- Bewilligung nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz

Gewerbenahe Tätigkeiten

Ordnerdienste:

Aufgabe der Feuerwehr

- Brandsicherheitswache nach Anordnung durch die zuständige Behörde
- Verkehrsregelung (StVO)

Gewerbeausübung

- Ordnerdienste außerhalb des vorbeugenden Brandschutzes gegen Entgelt
- Bewachergewerbe
- reglementiertes Gewerbe
- Zuverlässigkeitsprüfung

Verantwortung

- Aufgabenerfüllung gilt grundsätzlich als Einsatz

  auch bei sonstigen Hilfeleistungen
- Verantwortung liegt bei EL
- im hoheitlichen Bereich gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Der Einsatzleiter hat durch Erkundung und Informationsbeschaffung dafür zu sorgen, dass die richtige Aufgabe erkannt wird.

Konsequenzen bei Verstößen

Verwaltungsübertretung
(366 Abs.1 Z1 GewO):

Wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, wird mit Geldstrafe

bis zu € 3600.-

bestraft.

Konsequenzen bei Verstößen

Gewerbeentzug (§ 87 GewO):

- schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen Bestimmungen der GewO
- Beihilfe zu Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs.1 Z1 GewO

Kann Kommandanten treffen, die selbstständig sind.

Konsequenzen bei Verstößen

Maßnahmenbeschwerde
(Art.129a Abs.1 Z2 B-VG):

Personen, die behaupten, durch Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) verletzt worden zu sein, können eine Beschwerde an das LVwG richten.

AuvBZ außerhalb der Feuerwehraufgabe

VERANSTALTUNGEN

Das NÖ Veranstaltungsgesetz gilt für Öffentliche Veranstaltungen
Beispiele: Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Volksfeste.

Öffentlich: Allgemein zugänglich
Für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt

Ausnahmen: u.a. Veranstaltungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises

Nicht jedoch Veranstaltungen mit einem überwiegenden Unterhaltungszweck und mit der Verabreichung von Speisen und Getränken.
(z.B.: Feuerwehrball, Feuerwehrfest)

VERANSTALTUNGEN
Feuerwehrfest/Feuerwehrball

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, bewilligten Betriebsstätten durchgeführt werden.

- Betriebsstättengenehmigung erforderlich
  (außer es handelt sich um eine gewerbebehördlich genehmigte Gastgewerbebetriebsanlage)
- diese muss bei der Anmeldung bereits vorliegen und gilt grundsätzlich unbefristet
- Anmeldung der Veranstaltung 4 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde

Bei mehr als 3000 Besuchern gleichzeitig: 8 Wochen vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde

VERANSTALTUNGEN
Feuerwehrfest/Feuerwehrball

Die Ausnahme von der Gewerbeordnung 1994 gilt NUR unter folgenden Voraussetzungen

- ausschließlich entgeltliche Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art in der Dauer von höchstens vier Tagen
- VA muss nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zwecks abgehalten werden. (Plakat: „Der Reinerlös wird für…)
- Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.
- mit dieser VA sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (=Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

KEINE GEWERBEANMELDUNG ERFORDERLICH

VERANSTALTUNGEN
Feuerwehrfest/Feuerwehrball

- **Kommandant gilt als Veranstalter**
  (mit Namen und zumindest der FF-Adresse sichtbar am Plakat)
- **Zivilrechtliche Haftung**
- **Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen**
  (ab 500 Besucher gleichzeitig verpflichtend)
- **einschlägige gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften sind einzuhalten**
- **Keine Alkoholabgabe an Personen die Ruhe und Ordnung stören**
- **Verbot des Ausschanks und der Abgabe von Alkohol an Jugendliche**
  (NÖ Jugendgesetz: 16. Lebensjahr)

Unfallversicherung

§ 176 Abs.1 Z 7 ASVG

Arbeitsunfällen gleichgestellt, sind Tätigkeiten in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden **Pflichten**

Versicherung auch
bei sonstigen Hilfeleistungen

Amtshaftung

Der Rechtsträger / Dienstgeber
haftet für den Schaden, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt **der Gemeinde**, die sich der Feuerwehr bedient.

Amtshaftung

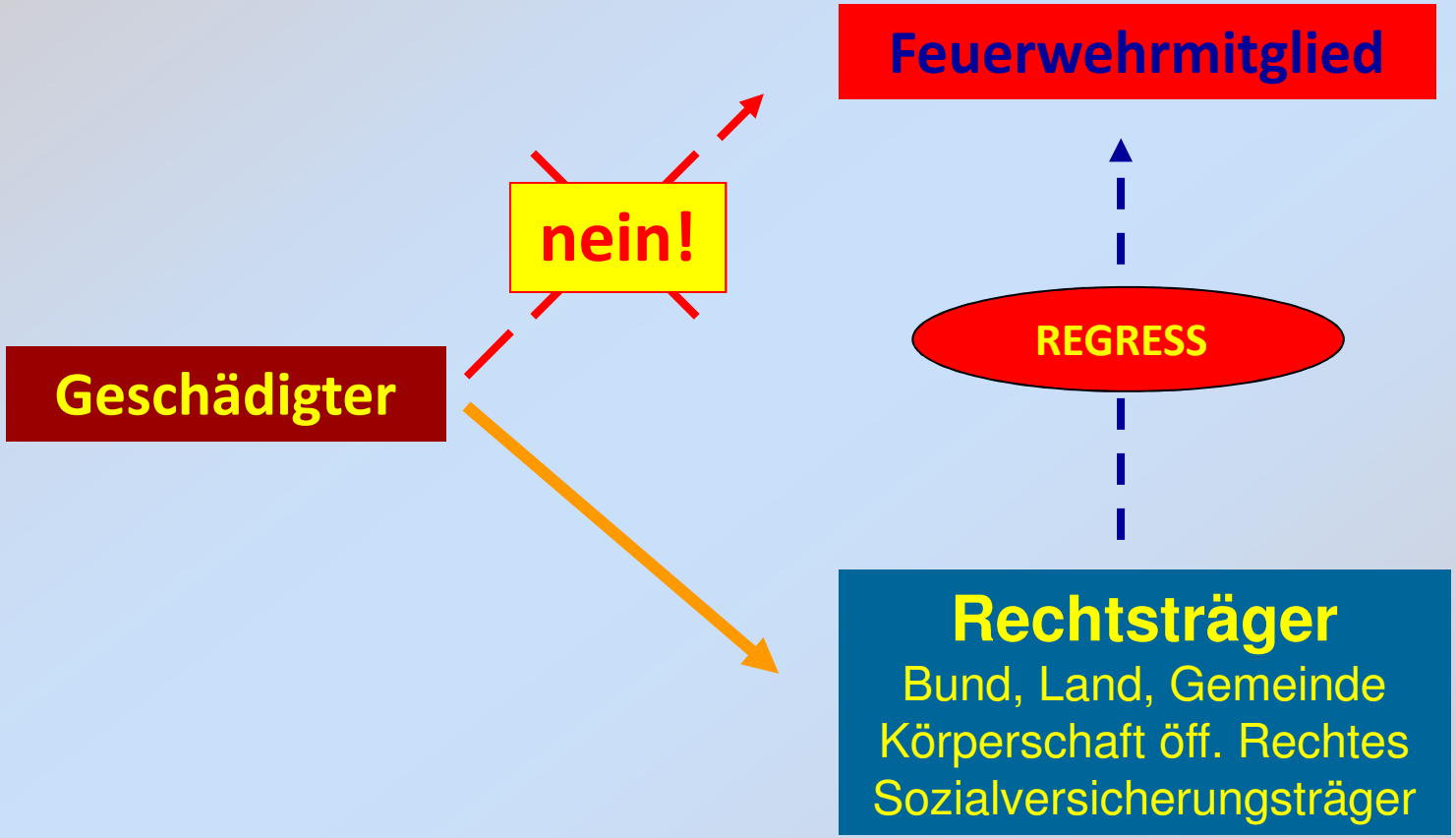

Amtshaftung

Verschuldensgrad	Regress
entschuldbare Fehlleistung	nein
leichte Fahrlässigkeit	Nein
grobe Fahrlässigkeit	ja richterliches Mäßigungsrecht Verjährung 6 Monate
Vorsatz	ja - voller Ersatz Verjährung 6 Monate

Amtshaftung

KEINE Amtshaftung

Tätigkeiten außerhalb der Pflichtaufgaben im Rahmen von Hilfeleistungen anderer Natur

zivilrechtliche Haftung trifft Feuerwehr als juristische Person

Bei Hilfeleistungen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen

Amtshaftung über Behörde

Kraftfahrrecht

§ 26 Abs. 1 StVO

Warnzeichen (Blaulicht, Folgetonhorn) dürfen nur bei Gefahr im Verzug, z.B. Fahrt zum Ort der dringenden Hilfeleistung verwendet werden.

Sonstige Fahrten rechtfertigen Warnsignale nicht!

GERICHTSDELIKT

Verrechnung

§ 63 NÖ FG

Kostenersatzpflicht gegenüber der Gemeinde

- Brandsicherheitswachen (auch freiwillige)
- Bekämpfung einer örtlichen Gefahr

  Adressat: Verursacher oder der in dessen Interesse die Gefahr bekämpft wurde

KEINE Verrechnung für:

- Rettung von Menschen und Tieren
- Brandbekämpfung

  (Ausnahme: Sonderlöschmittel)

Verrechnungsgrundsätze

- nur tatsächlich zum Einsatz gelangtes und für den Einsatz notwendiges Material und Personal
- Tarifordnung gilt als Höchstbetrag

  Pauschalen darunter möglich
- Schadenersatz parallel zur Verrechnung

Bsp. Verkehrsunfall mit Menschenrettung

NUR der für die Bergung des Fahrzeuges aufgewendete Teil an Zeit, Material und Personal darf verrechnet werden

Verrechnung

§ 65 NÖ FG

Kostenersätze für Hilfeleistungen außerhalb der Pflichtaufgaben sind von der Feuerwehr selbst zu verrechnen und auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

KEIN Bescheid der Gemeinde möglich
Tarifordnung gilt
ABER privatrechtlicher Vertrag

Im Rahmen unserer Feuerwehrtätigkeit sind wir in erster Linie verpflichtet, Hilfe zu leisten, wo sie **benötigt** wird

Retten – Löschen – Bergen – Schützen

Wo keine Gefahr besteht, ist auch keine Gefahr abzuwehren